

Mitteilungen über den Notenumlauf der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Rede des ungarischen Ministerpräsidenten.

Wien, 18. Oktober.

Dr. Bekere hat im ungarischen Abgeordnetenhaus mitgeteilt, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank in einer außerordentlichen Generalversammlung über den Stand ihres Vermögens und ihrer Verpflichtungen berichten werde. Die außerordentliche Generalversammlung wird stattfinden, weil ein Beschluß über die einstweilige Verlängerung des Privilegiums, das mit dem Ende des Jahres 1917 befristet ist, gefaßt werden muß. Bei diesem Anlasse will die Bank auch die Ziffern zur Kenntnis bringen, die zur Beurteilung des Standes unserer Währung so notwendig sind. Oesterreich und Ungarn werden erfahren, wie viele Noten im Umlaufe sind, wie groß der Metallschatz ist und wie es sich mit der bankmäßigen Bedeckung durch Wechsel, Belehnung von Wertpapieren und anderen Leihgeschäften verhält. Der ungarische Ministerpräsident hat erklärt, daß die Monarchie einen Goldvorrat habe, der zur Deckung ihrer jetzigen Bedürfnisse genüge. Näheres wird darüber aus dem Vortrage des Bankgouverneurs zu erfahren sein. Vermutlich werden auch die Darlehen in Mark aus Deutschland bei dieser Angabe berücksichtigt.

Der Entschluß, die Ziffern des Bankausweises zu veröffentlichen, ist ein Fortschritt beim Aufräumen mit der Geheimniskrämerei, die nur die Wirkung hat, das Publikum hemmungslos den unbestimmten Gerüchten preiszugeben. Der österreichische Finanzminister Freiherr v. Wimmer hat in einer früheren Rede mitgeteilt, daß der Notenumlauf damals niedriger gewesen sei, als die Summe der von beiden Regierungen in Anspruch genommenen Vorschüsse bei der Bank. Daraus würde sich eine Ziffer des Notenumlaufes ergeben, die sich beiläufig um die Höhe von etwa zwölf Milliarden bewegt. Die Bank von Frankreich hat einen viel höheren Notenumlauf, fast ein- undzwanzig Milliarden, und der Finanzminister Klotz will die Ermächtigung verlangen, die Grenze bis zu dreißig Milliarden zu erweitern. Die russische Staatsbank hat einen riesenhaften Notenumlauf.

Vor dem Beginne des Krieges hatte unsere Bank einen Notenumlauf von 2129 Millionen. Der Metallschatz hat mit den statutenmäßig einzurechnenden fremden Wechseln von sechzig Millionen rund 1590 Millionen betragen. Die Bank war vor der Aufhebung der Bestimmungen über die metallische Bedeckung verpflichtet, die Noten mit vierzig Prozent metallisch zu bedecken. Die Bank hätte sonach auf Grund ihres Metallschatzes im Rahmen der Statuten rund 3.9 Mil-

liarden an Noten in Umlauf setzen können. Wenn der jetzige Notenumlauf tatsächlich sich um die Grenze von zwölf Milliarden bewegen sollte, so würde die Bank den damals statutarisch zulässigen Notenumlauf beiläufig um acht Milliarden überschritten haben. Diese acht Milliarden sind ohne die früher vorhandene vierzigprozentige metallische Bedeckung ausgegeben worden. Es kann auch eine Inflation mit metallischer Bedeckung geben. Interessant sind die Zustände in den Banken neutraler Länder, wo sich durch den gewaltigen Zufluß von Gold bereits die Wirkungen in den Preissteigerungen zeigen. Nach den statutarischen Vorschriften, die im Frieden galten, rein formalistisch und nach dem damaligen Metallschatze veranschlagt, genommen, beträgt die Inflation in der Monarchie, die Ausgabe von Noten, die nicht mit vierzig Prozent metallisch bedeckt sind, wird aus den Mitteilungen der Bank zu erfahren sein. Wie hoch die metallische Deckung dieser zwölf Milliarden gegenwärtig ist, wird ferner bekannt werden, wie sich die bankmäßige Bedeckung dieser zwölf Milliarden stellt.

Bisher ist nicht einmal amtlich mitgeteilt worden, welche Bestimmungen der Statuten von den beiden Regierungen aufgehoben worden sind. Die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 über die außerordentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sagt nur, daß die Regierung ermächtigt wird, im Einvernehmen mit Ungarn im Hinblick auf die allgemeine Mobilisierung und auf den Kriegszustand außerordentliche Maßnahmen bei der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von dem Bankstatut abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen. Welche Bestimmungen, die von den Bankstatuten abweichen, in Wirksamkeit gesetzt worden sind, ist niemals amtlich mitgeteilt worden.